

darin allein noch nicht zum Hausfriedensbruch. Es muß vielmehr noch ein weiterer Umstand hinzukommen. Und zwar muß der ohne Recht in solche Räume Eindringende schon beim Eindringen den entgegenstehenden Willen des über die Räume Verfügungsberechtigten kennen, und der ohne Recht in den Räumen Verweilende sich auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernen, wenn der Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt werden soll.

Auch wer zum Zwecke der Vornahme einer strafbaren Handlung gegenüber dem Inhaber oder seinen Angehörigen fremde Räume betritt, muß schon dabei wissen, daß der Wille des Inhabers der Räume seinem Eindringen entgegensteht. In allen diesen Fällen ist der Tatbestand des Hausfriedensbruchs also schon mit dem Eindringen in die Räume gegeben.

Verweilt jemand ohne Befugnis in fremden Räumen, so bedarf es, wie schon gesagt, zur Erfüllung des Tatbestandes des Hausfriedensbruchs einer erfolglosen Hinausweisung seitens des Berechtigten. Es genügt jedoch eine einmalige Aufforderung, sich zu entfernen. Nicht nötig ist, daß die Aufforderung wiederholt wird oder gar, wie in Laienkreisen vielfach angenommen wird, dreimal erfolgt.

Die Hinausweisung kann auch durch einen Vertreter des Berechtigten erfolgen und zwar nicht allein durch einen gesetzlichen Vertreter, sondern auch durch einen natürlichen Stellvertreter. Als solche kommen die Ehefrau und Kinder, selbst minderjährige, des Inhabers der Räume, sonstige Familienangehörige und in Abwesenheit der Dienstherrschaft auch Dienstboten in Betracht.

Inhaber der durch das Gesetz geschützten Räume und somit Träger des Hausrechtes ist stets derjenige, der den unmittelbaren, rechtlich und tatsächlich nicht gestörten Besitz an den betreffenden Räumen hat, also nicht allein der Eigentümer eines Hauses oder sonstigen Grundstückes, sondern auch der Pächter, Mieter, Nießbraucher usw.

Im Falle einer Verpachtung oder Vermietung von Räumen richtet sich das Hausrecht des Pächters oder Mieters auch gegen den Verpächter und Vermieter, soweit sich diese nicht im Pacht- oder Mietvertrag ausdrücklich das Recht vorbehalten haben, die Räume allgemein oder unter bestimmten Umständen zu betreten und darin zu verweilen.

Neben dem einfachen Hausfriedensbruch kennt das Gesetz noch den qualifizierten und schweren Hausfriedensbruch.

Qualifizierter Hausfriedensbruch liegt dann vor, wenn der Täter bei Begehung des Hausfriedensbruchs eine Waffe bei sich führt, selbst wenn er nicht die Absicht hat, Gebrauch von ihr zu machen, oder wenn mehrere Personen gemeinsam einen Hausfriedensbruch begehen. In diesen Fällen kann neben Geldstrafe auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre erkannt werden.

Unter schwerem Hausfriedensbruch versteht das Gesetz das Eindringen in fremde Räume seitens einer Menschenmenge, die sich öffentlich zusammengerottet hat, in der Absicht, mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen in den Räumen zu begehen. Es bedroht jeden Teilnehmer hieran mit Gefängnisstrafen von einem Monat bis zu zwei Jahren. Auch erfolgt in diesem Falle die Strafverfolgung von amtswegen, während sie in allen übrigen Fällen des Hausfriedensbruchs nur auf Antrag des Inhabers des Hausrechtes eintritt, der innerhalb drei Monaten zu stellen ist.

Doch kann auch in Fällen des schweren Hausfriedensbruchs nach den neuerlichen Bestimmungen an Stelle einer verwirkten Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt werden, wenn nach Lage des Falles der Strafzweck auch durch eine solche erreicht wird.

In allen Fällen des Hausfriedensbruchs kann die Strafe zunächst durch Strafbefehl ausgeworfen werden, so daß es zu einer Verhandlung nur dann kommt, wenn der Täter Widerspruch gegen den Strafbefehl erhebt.